

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 23. Oktober	1992
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	209	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden	224
Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der EkvW	224	Ferienordnung für die Schuljahre 1994/95 und 1995/96	224
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Lüdenschheid nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	224	Bekanntmachung einer Anschrift	225
		Neu erschienene Bücher und Schriften	225

23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 45717/92/B 15-09/4

Bielefeld, den 16. 9. 1992

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 6. 12. 1991 (KABL. 1992, S. 187), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 23. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 10. 8. 1992 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

23. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) beschlossen:

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Ver-

waltungsrates am 6. Dezember 1991, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Jahresverzeichnis“ durch die Worte „eine Jahresmeldung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Jahresverzeichnis“ durch die Worte „Die Jahresmeldung“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„⁹Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigter im Sinne des § 34 a Abs. 1. ¹⁰Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird hinter dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „und“ angefügt.

- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 „c) die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI“
2. In § 16 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e und f werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe h werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
- cc) Buchstabe i wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- dd) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
 „k) im Rahmen einer Förderungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt wird und dessen Arbeitsverhältnis befristet ist, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, oder“
- ee) Buchstabe m erhält folgende Fassung:
 „m) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, eingetreten ist oder“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ durch die Worte „Mitglied des Versorgungswerks der Presse“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 2 und § 26 Satz 1 Buchst. a werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „aus betrieblichen Gründen veranlaßten“ durch die Worte „aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.“
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine
- a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
 b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,
 c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,
 d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,
 e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,
 f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
 g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
 h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente
- beginnt. ²Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchst. a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis beendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der

Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein.
 4Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,

- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
 - b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a1) Die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ werden gestrichen.
 - b1) Die Worte „4 bis 8“ werden durch die Worte „5 bis 9“ ersetzt.
 - c1) Buchstabe a wird Buchstabe f.
 - d1) Buchstabe b wird Buchstabe g, wobei das Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist.
 - e1) Buchstabe c wird Buchstabe e; die Worte „letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres“ werden durch die Worte „Zeit nach vollendeten 40. Lebensjahr“ ersetzt.
 - f1) es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehinderter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,“.
 - g1) Buchstabe e wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
 - „b) der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,“.
 - h1) Buchstabe f wird Buchstabe a, wobei der Punkt durch ein Komma zu ersetzen ist.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - „In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.
 - dd) In den Sätzen 4 und 8 werden jeweils die Worte „a und b“ durch die Worte „f und g“ ersetzt; in Satz 8

werden ferner die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

ee) In Satz 9 werden die Worte „c bis f“ durch die Worte „a bis e“ ersetzt.

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

ee) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,

ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,

gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,

hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,

ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,

kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde; unberücksichtigt bleiben

0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,“.

- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als Umlagemonate gelten“.
- cc) In Buchstabe c werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt, nach dem Wort „Zuschuß“ werden die Worte „oder als Arbeitgeberanteil“ eingefügt und die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 b erhalten folgende Fassung:
- „(1) Gesamtversorgung ist der sich aus den Absätzen 2 oder 3 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
- (2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v. H. ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H.
- (3) ¹Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt nicht.

(3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(3b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. ⁴In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 beträgt der Nettoversorgungssatz mindestens 45 v. H. ⁵In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.“

b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, so beträgt die Gesamtversorgung 70 v. H. des nach den Absätzen 2 bis 3 c errechneten Betrages.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a1) In Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „168“ durch die Zahl „156“ ersetzt.

b1) In Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „360“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „264“ ersetzt; nach dem Wort „hat“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

cc) Buchstabe c wird gestrichen.

dd) Die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4“ werden durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

ee) Satz 2 erhält folgende Fassung:

2 . . .

ff) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In den Fällen des § 28 Abs. 5 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,

aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind – der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,

bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,

– abzüglich der Umlagemonate (Absatz 1) – zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“

b1) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a2) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „berufsständischen“ und die Worte „§ 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

b2) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln, und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat; verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen.

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen; das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird unter Beibehaltung der Satznummer gestrichen.

b) In Absatz 1 a Satz 4 werden die Worte „Satz 4 bis 7“ durch die Worte „Satz 4 bis 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

12. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorher geltenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Ergebnis ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

Satz 2 wird Satz 3.

bb) In den Sätzen 1 und 3 ist jeweils die Zahl „89,95“ durch die Zahl „91,75“ zu ersetzen.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In den Fällen des § 32 Abs. 5 ist die Gesamtversorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.“

13. § 34 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG“ durch die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „,soweit sie zugleich Umlagemonate sind“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anwendung des § 34 a Abs. 5 ist bei der Ermittlung des Bruttoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 2 und 3) und des Nettoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 3 b) die Zeit der Beurlaubung und des Vorruhestandes zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.“

14. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen/Witwer

- (1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.
- (2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 40 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie
- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente nach § 43 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie
- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (4) ¹Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. ²Sterbegeld wird nicht gewährt.“

15. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Ausschluß von Ansprüchen

- (1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn
- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.
- (2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.“

16. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

- (1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 36 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 41) oder Versicherungsrente (§ 44) für Halbweisen oder für Vollweisen, wenn an sie
- a) eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.
- (3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.“
17. § 39 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
18. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen,“ angefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,
- cc) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- dd) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ff) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- gg) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;
unberücksichtigt bleiben 0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist,
- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als Umlage Monate gelten.“
- bb) In Buchstabe e werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 2 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigten Witwe
- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.“
19. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 89 Abs. 3, §§ 93 und 97 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI, durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;
unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist,
- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als Umlage Monate gelten.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.“
20. In § 44 wird Satz 2 gestrichen.
21. In § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der

Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.

22. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a1) In Buchstabe a werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ und die Doppelbuchstaben aa bis cc durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:

„aa) diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepaßt werden,

bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,

cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,

dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert,“

b1) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.

c1) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,“.

d1) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) wenn in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchst. b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,

e) wenn in den Fällen des § 38 Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,“.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchst. a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 30 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „die Gesamtversorgung“ durch die Worte „der Bruttoversorgungssatz“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „des Satzes 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. b, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b, § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zu“ die Worte „oder Arbeitgeberanteile an“ eingefügt, die Worte „Satz 1“ gestrichen und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.

23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 SGB VI angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat.“

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

24. In § 49 Abs. 3 werden die Worte „(§ 36 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Worte „(§ 36 Abs. 2)“ ersetzt.
25. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „(§ 39)“ durch die Worte „(§ 36 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
26. In § 51 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ und die Worte „oder das Altersruhegeld“ gestrichen.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „f, g oder Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3“ und die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g in Verbindung mit Satz 7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt in dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchst. b oder des § 38 Abs. 1 Buchst. b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 105 a Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.“
 - c) In Absatz 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,“.
28. § 52 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Satzteil werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis e und h eingetreten oder bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 46 a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,
 - b) der Versorgungsrentenberechtigte und der Versicherungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v. H. seines jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.“
29. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) ¹Die Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse.“

- b) In Absatz 4 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“, das Wort „werden“ durch das Wort „können“, die Worte „zu Beginn des Jahres“ durch die Worte „im Dezember“ ersetzt und nach dem Wort „gezahlt“ das Wort „werden“ eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) ¹Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.“
30. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,“.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,“.
- c) Die Nummern 4 a, 4 b und 4 c werden gestrichen.
- d) In Nummer 6 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „ins Ausland“ ersetzt.
- e) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach § 65 SGB VI,“.
- f) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 „11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 geleistet wird,“.
- g) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 „12. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist,“
- h) Nummer 14. erhält folgende Fassung:
 „14. der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,“.
- i) In Nummer 16. werden die Worte „§ 36 Abs. 4“ durch die Worte „§ 105 a Abs. 1“ ersetzt.
- k) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- l) Es wird folgende Nummer 18 angefügt:
 „18. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, von der versorgungsrentenberechtigten Person, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.“
31. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt; nach dem Wort „hat“ werden die Worte „und trotz Aufforderung der Kasse keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder § 57 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 a Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI höhere Rente die nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb berücksichtigte Rente übersteigt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
- „(4a) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, ruht, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) überschreitet, in Höhe des überschreitenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 52 a nicht gezahlt wird.
- (4b) ¹Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Er-

- werbsunfähigkeit eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis Arbeitsentgelt oder aus einer selbständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen bezieht, soweit das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen zusammen mit der Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. ²Eine Zuwendung im Sinne der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowie eine entsprechende Leistung bleiben unberücksichtigt.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden dem Wort „Einrichtung“ die Worte „(einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung)“ angefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a1) In Buchstabe c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- b1) In Buchstabe g werden die Worte „oder Altersruhegelder“ gestrichen.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Buchst. e“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „die Altersrente nach § 37 SGB VI“ und die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
- h) An Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Treffen in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte „§ 39 Abs. 2“ durch die Worte „§ 36 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 36 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
33. § 57 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f werden die Worte „oder Altersruhegeld“ gestrichen.
- b) In Buchstabe g und in Absatz 3 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- c) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 40 Abs. 3 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.“
34. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a1) Hinter den Worten „zum Beitrag“ werden die Worte „oder des Arbeitgeberanteils am Beitrag“ eingefügt.
- b1) In Buchstabe c werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- c1) Das Wort „bezuschußten“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ durch die Worte „§ 172 Abs. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Buchstabe e werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 8 werden die Worte „§ 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG“ durch die Worte „§ 166 Nr. 4 SGB VI“ ersetzt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage aus laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt

- für mindestens einen Tag entrichtet ist.
²Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.
- bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
 cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
35. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Arbeitnehmer, die“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „AVG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt.“ durch die Worte „nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a – einschließlich der Anwendung des § 29;“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zweiter Satzteil des Satzes 3 und erhält folgende Fassung:
 „für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich Anwendung des § 29 – gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.“
36. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten liegt,“ gestrichen.
37. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 82 Abs. 1 AVG“ durch die Worte „§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
38. In § 68 Abs. 1 a Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt.
39. § 71 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 werden die Worte „Gesamtrentenleistungen“ durch die Worte „satzungsgemäße Ausgaben“ ersetzt.
40. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch „Zugang“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 (3) Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein.
- c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
41. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG)“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ und die Worte „einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
42. § 93 a Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Satz 5 wird Satz 4.
43. § 94 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
44. § 100 erhält folgende Fassung:
 „§ 100
 Übergangsregelung zu §§ 31 bis 34 b, 40 und 41
 (1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 46 a und 47
 a) § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Rente anzurechnen sind,
 b) § 32 mit der Maßgabe, daß
 aa) die Absätze 2, 3 und 3 b in folgender Fassung anzuwenden sind:
 „(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen

higen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).

(3) Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 Gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.

(3b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. ²In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H.“,

bb) für die Anwendung von Absatz 4 an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten,

cc) Absatz 5 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

„(5) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und

b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde.“,

c) § 33 mit der Maßgabe, daß

aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1

- Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und Zurechnungszeiten nicht erhöht werden und sich bei der Ermittlung der Hälfte ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,
- Buchst. b Doppelbuchst. cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu 10 Jahren berücksichtigt werden,

bb) Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) ¹Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zusammenzuzählen. ²Je zwölf Monate sind ein Jahr Gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.“

d) § 40 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

- (2) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

- a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und
b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 1 – auch für die Erstberechnung – entsprechend. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles in den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

- (3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, bleibt, wenn dies günstiger ist, für den Versorgungsrentenberechtigten und seine Hinterbliebenen der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz erhalten, den er nach § 32 in Verbindung mit Absatz 1 erreicht hätte, wenn der Versicherungsfall am 31. Dezember 1991 eingetreten wäre. ²Absatz 2 Satz 2 gilt. ³Für die Feststellung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes ist die Gesamtversorgungsfähige Zeit um die Zahl von Monaten zu vermindern, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen. ⁴Diese Versorgungsätze erhöhen sich für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit, das nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden ist, um 1 bis zu höchstens 75 v. H. und um 1,15 bis zu höchstens 91,75 v. H.; dabei bleiben außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 in der Fassung des Absatzes 1 Zeiten bis zur Vollendung des zehnten Jahres der Gesamtversorgungsfähigen Zeit unberücksichtigt. ⁵§ 33 Abs. 4 gilt. ⁶§ 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 ist in Verbindung mit Absatz 4 anzuwenden. ⁷Für die Anwendung der Sätze 1 bis 6 bleiben die §§ 34 a und 34 b unberücksichtigt.

- (4) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30

45. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1 gilt,“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig“ gestrichen.

bb) In Satz 7 werden die Worte „– ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 –“ gestrichen.

cc) Satz 9 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

46. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl „2, 33“ die Zahl „2, 35“, an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ und an die Stelle der Zahl „89,95“ die Zahl „91,75“ tritt“ durch die Worte „in der Fassung des § 100 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des § 32 Abs. 2 und 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie“ eingefügt.

47. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 34 a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Gesamtversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 34 a und 34 b zum 1. April 1991 nicht berührt.“

48. § 105 a erhält folgende Fassung:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu §§ 36 und 37

- (1) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach § 243,

268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. ²Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

- (2) § 36 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten und Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.

49. Es wird folgender § 105 b eingefügt:

„§ 105 b
Übergangsregelung zu § 41

Für am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

- a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.
b) Bei der Vollwaise bleiben 276,24 DM der auf die Gesetzversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.“

50. In den §§ 2 Abs. 3 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c, 5 Abs. 1 Satz 1 und 9 Abs. 1 wird der Name „Verband kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“ in „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“ geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 35 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
b) § 1 Nr. 25 Buchst. b mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,

- c) § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Nrn. 12 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 13 Buchst. b und 47 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1991,
d) § 1 Nr. 29 am 1. Januar 1993.

Dortmund, den 8. Mai 1992

**Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

(L.S.)	Britz	Hildebrandt	Lehmann
	Mitglied	Vorsitzender	Mitglied

Die vorstehende 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 22. Juli 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)	Demmer	Kaldewey
--------	--------	----------

Düsseldorf, den 25. Juni 1992

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.)	Dr. Becker	Stephan
--------	------------	---------

Die vorstehende 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 12. 12. 1966 / 4. 1. 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

**Kultusministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag
Dr. Albrecht

Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 9. 1992
Az.: C 3-89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Termine der besonderen Prüfung 1993 auf die Zeit vom 16.-17. Juni 1993 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1992 über den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Donnerstag, dem 19. November 1992, wird um 15.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 5. November 1992 beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, gebeten.

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Lüdenscheid nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

vom 20. Mai 1992

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 9. 1992
Az.: 31212/Lüdenscheid 1

§ 2 (Absatz 2) Buchstabe b der Satzung des Kirchenkreises Lüdenscheid nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle sowie für jede vom Kreissynodalvorstand anerkannte Gemeindepädagogengestelle.“

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid vom 20. Mai 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 8. 9. 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Schlemmer

Az.: 31212/Lüdenscheid I

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Petri-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 9. 1992
Az.: 38904/Minden-Petri 9 S

Die nach der Reformationszeit im Jahr 1651 evangelisch gewordene, mit reformiertem Bekenntnisstand bezeugte, jetzige Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde Minden führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ferienordnung für die Schuljahre 1994/95 und 1995/96

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 9. 1992
Az.: 44511/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 29. 6. 1992 nachstehenden Runderlaß – Az.: I B 2.36-70/0-349/92 – veröffentlicht:

Die Ferien für die Schuljahre 1994/95 und 1995/96 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1994/95

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 23. Juni 1994	Samstag 6. August 1994
Herbst	Dienstag 4. Oktober 1994	Freitag 7. Oktober 1994
Weihnachten	Freitag 23. Dezember 1994	Freitag 6. Januar 1995
Ostern	Montag 3. April 1995	Samstag 22. April 1995
Pfingsten	Dienstag 6. Juni 1995	–

Schuljahr 1995/96

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 13. Juli 1995	Samstag 26. August 1995
Herbst	Montag 16. Oktober 1995	Freitag 20. Oktober 1995
Weihnachten	Samstag 23. Dezember 1995	Samstag 6. Januar 1996
Ostern	Montag 25. März 1996	Freitag 12. April 1996
Pfingsten	Dienstag 28. Mai 1996	–

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule in beiden Schuljahren je vier bewegliche Ferientage zur Verfügung. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage nach Beratung in der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1994 bzw. 1995 getroffen werden. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

Schuljahr 1994/95

- Montag, 8. August 1994 (Sommerferien)
- Dienstag, 9. August 1994 (Sommerferien)
- Rosenmontag, 27. Februar 1995
- Mittwoch, 7. Juni 1995 (Pfingstferien)

Schuljahr 1995/96

- Montag, 28. August 1995 (Sommerferien)

- Dienstag, 29. August 1995 (Sommerferien)
- Rosenmontag, 19. Februar 1996
- Mittwoch, 29. Mai 1996 (Pfingstferien)

Bekanntmachung einer Anschrift

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 8. 1992
Az.: D 34 – 01

Die „Arbeitsstelle für Gottesdienst“ hat ihre Arbeit aufgenommen und ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Arbeitsstelle für Gottesdienst
Petrikerhof 7
4600 Dortmund 1
Tel.: 02 31/14 83 09

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Lexikon

„**Evangelisches Kirchenlexikon.**“ Internationale theologische Enzyklopädie. Hrsg. von Erwin Fahlbusch, Jan Milic Lochman, John Mbiti, Jaroslav Pelikan und Lukas Vischer, 3. Aufl. (Neufassung). – Bd. 1: A–F, XII, 1986, 1412 Spalten, Ln., 248,- DM; – Bd. 2: G–K, 1989, XI, 1536 Spalten, Ln., 268,- DM; beide Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Da der dritte Band des EKL im September 1992 erscheinen soll, wird hier auf die beiden ersten Bände besonders hingewiesen. Es ist erfreulich, daß das EKL ohne längere Pausen zügig in die Studierzimmer und Bibliotheken kommt.

Die Herausgeber und die für einzelne Disziplinen zuständigen Fachgelehrten – unter ihnen der orthodoxe Theologe Anastasios Kallis der Philosoph Heimo Hofmeister – sorgen dafür, daß das Lexikon international, interkonfessionell und interdisziplinär ausgerichtet ist. Jedes theologische Fach hat seinen besonderen Berater. Wie wichtig das Lexikon ist, zeigt die Tatsache, daß eine englischsprachige Ausgabe in Vorbereitung ist.

Jedes Land der Erde hat seinen besonderen Länderartikel, der in religiösen, kirchlichen und theologischen Fragen alles Notwendige enthält. Das ist ein Markenzeichen dieses Lexikons. Dazu kommen Artikel über alle Religionen und christlichen Konfessionen, über die Fragen heutiger Gesellschaft und Kultur, über christliches Leben in Vergangenheit und Gegenwart, nicht zuletzt aber über die jeweils notwendige evangelische Rechenschaft. Große Artikel haben z. T. eine bedeutende kurze Einführung (z. B. von Erwin Fahlbusch und Dietrich Ritschl). Wie in Kürze viel gesagt werden kann, zeigt beispielhaft der Artikel „Gemeinde“ (im NT, praktisch-theologisch, soziologisch, systematisch-theologisch), zu dem noch die Stichworte „Gemeindeaufbau“ (weltweit!) und „Gemeindepädagogik“ kommen.

Im folgenden seien einige große theologische Artikel genannt: Abendmahl, Alte Kirche, Anfechtung, Apokalyptik, Askese, Auferstehung, Barmer Theo-

logische Erklärung, Befreiungstheologie, Beichte, Bekehrung, Bekenntnis, Biblische Theologie, Bilder, Bund, Buße, Charismatische Bewegung, Christenverfolgung, Christlich-jüdischer Dialog, Christliche Kunst, Christologie (30 Sp.), Dialektische Theologie, Dogma, Dogmatik, Erweckungsbewegung, Eschatologie, Ethik, Evangelikale Bewegung, Evangelisation, Evangelium, Frömmigkeit, Gebet, Gemeinde, Gerechtigkeit, Gewissen, Glaube, Gnade, Gotteslehre (33 Sp.), Heilig und profan, Heilsgeschichte, Inkarnation, Jesus, Kirche (49 Sp.; dazu viele einzelne weitere Artikel, z. B. Kirchenordnungen), Kreuz. – Besondere praktisch-theologische Bedeutung haben die folgenden Artikel: Altenarbeit, Begräbnis, Bibelarbeit, Diakonie, Erwachsenenbildung, Eucharistiegebet, Gesangbuch, Gottesdienst (28 Sp.), Jugendarbeit, Kasualien, Katechese, Kirchenlied, Konfirmation, Krankenseelsorge.

Stets sind auch neue Fragestellungen berücksichtigt. Das zeigt sich besonders an den folgenden Beispielen: Arbeit, Ausländer, Denkschriften der EKD, Dienstleistungsgesellschaft, Dritte Welt, Drogen, Euthanasie, Familie, Flüchtlinge, Geburtenregelung, Gewalt, Hunger, Kirche im Sozialismus, Kirchliche Akademien, Konferenz Europäischer Kirchen, Kontextuelle Theologie.

Auch Stichwörter, die über Kirche und Theologie hinausgehen, werden – soweit nötig und möglich – behandelt. Beispiele: Agnostizismus, Alltag, Anthropologie, Atheismus, Aufklärung, Barock, Beruf, Biographie, Bürger, Demokratie, Dialog, Ehe/Ehescheidung, Eigentum, Entwicklung, Erfahrung, Erziehung und Bildung, Europa, Evolution, Feminismus, Fortschritt, Frau, Freiheit, Frieden, Gesetz, Gruppe, Handlungstheorie, Hermeneutik, Humanität, Ideologie, Individualismus, Industriegesellschaft, Information, Initiationsriten, Institution, Jugend, Kapitalismus, Kolonialismus, Kommunismus, Konflikt, Krieg, Kultur.

Biographische Artikel sind nicht aufgenommen; hier soll ein biographischer Index in Bd. 5 des EKL weiterführen. Man findet aber u. a. folgende Artikel: Augustins bzw. Calvins Theologie oder Hegelianismus bzw. Kantianismus. Ob die grundsätzliche Entscheidung gegen biographische Artikel richtig ist, möchte ich bezweifeln; ich hätte z. B. gern Artikel über Dietrich Bonhoeffer, Otto Dibelius, Adolf von Harnack oder Martin Kähler gelesen.

Man findet im EKL auch spezielle Artikel, die man kaum erwartet (z. B. Brot für die Welt). Wie gut Mitarbeiter auch für Spezialarbeiten gefunden wurden, zeigt z. B. der Artikel über Bethel (von Alex Funke).

Im ganzen: Ein Lexikon, mit dem man theologisch – auch praktisch! – arbeiten kann. Es ist auf dem neuesten Stand und liefert – das haben Stichproben gezeigt – zuverlässige Information.

K.-F. W.

Evangelisation

„Die Botschaft von der freien Gnade.“ Evangelisation in unserer Zeit. Festschrift für Johannes Hansen zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Klaus Teschner, Schriftenmissions-Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1990, 231 S., kt., 24,80 DM.

Johannes Hansen leitet das Volksmissionarische Amt der EKvW. Er ist weit über die westfälische Kirche hinaus bekannt.

Die Festschrift hat sieben Teile, aus denen ich jeweils zwei der insgesamt 28 Beiträge nenne: I. „Die reformatorische These ‚Vom unfreien Willen‘ und der evangelistische Ruf zum Glauben“ (S. Ketting); „Die Botschaft von der freien Gnade. Der evangelistische Auftrag der christlichen Gemeinde gemäß der 6. Barmer These“ (R. Weth); II. „Von der Haustür bis an die Enden der Erde. Kennzeichen missionarischer Existenz“ (P. Deitenbeck); „Daß ich es weitersage . . . Zur Glaubensvermittlung als Erfahrung des Alltags“ (M. Stiewe); III. „Evangelistische Gemeindepredigt und missionarischer Gemeindeaufbau“ (M. Herbst); „Wie wird jemand Christ? Wie bleibt jemand Christ? Anmerkungen aus der Sicht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ (H. Hahn); IV. „Abende unter der Stehlampe. Ein Beitrag zu einer kommunikativen Evangelisation – Praxisbericht“ (H.-J. Jaworski); „botschaft aktuell. Eine aktuelle Botschaft aus Westfalen“ (G. E. Stoll); V. „Evangelisation im Weltmaßstab“ (H. Thimme); „Konziliarer und missionarischer Prozeß als Herausforderung an unser Gemeindeleben“ (K. Teschner); VI. „Ich will euch erquickern. Zur Kraft der Worte Jesu in Verzweiflung und Müdigkeit“ (H. Demmer); „Decorum pastorale“ (A. Haarbeck); VIII. „Der Herzschlag der Kirche: Gottes Reich ansagen. Bericht einer Lebenserfahrung“ (A. Funke); „Dreimal sieben Sätze über das Gebet“ (M. Seitz).

Das Buch ist eine – durch Geschichte und Erfahrungen angereicherte – „Theologie der Evangelisation“. Manche Beiträge haben – das sei dankbar vermerkt – einen durchaus seelsorgerlichen Charakter. So stellt sich das Buch ganz in das Zeichen seiner Sache.

K.-F. W.

Christliche Gesellschaftswissenschaften

„Ethik – Wirtschaft – Kirche.“ Verantwortung in der Industriegesellschaft. Hrsg. von Wolfgang Marhold und Michael Schibilsky unter Mitarbeit von Werner Schiewek, Patmos Verlag, Düsseldorf, 1991, VII, 432 S., kt., 46,80 DM.

Der vorliegende Band ist die Festschrift zum 60. Geburtstag von Karl-Wilhelm Dahm, Direktor des Instituts für Christliche Gesellschaftswissenschaften an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Münster. Das Beziehungsgeflecht, das im Titel des Buches angezeigt ist, visiert das vielfältige Arbeitsgebiet des Jubilars an, der auch interdisziplinär tätig ist (auch im Ausland).

Eine kurze „Einladung zur Ethik“ der beiden Herausgeber geht auf die Thematik des Buches und auf den Jubilar ein. Die drei Teile des Buches folgen in ihrer Überschrift den drei Stichworten des Buchtitels. Einige Themen in Teil 1: „Verantwortungsethik – Gesinnungsethik. Typen ethischer Argumentation auf dem Wege zu Grundzügen einer Verantwortungsethik“ (W. Marhold); „Reformistische Ethik“ (G. Brakelmann); „Sozialethik – Soziallehre“ (F. Furger); „Die Frage nach der Technik“ (M. Troitzsch); „Wirtschaftswachstum und Wirtschafts-

ordnung“ (Th. Strohm). Beispiele aus Teil 2; „Ökumene und Wirtschaft. Überlegungen zum Sao-Paulo-Aufruf zur gehorsamen Nachfolge“ (W. Belitz); „Ein Rädchen im Getriebe? Zeitstrukturen gestalten in der Stadt der Zukunft“ (J. P. Rinderspacher); „Produktivität und Menschlichkeit“ (H. Becker). Beispiele aus Teil 3: „Ekklesiologie und Kirche“ (M. Schibilsky); „Warum in der Kirche bleiben? Fünf mögliche Antworten an Außen- und Innenstehende“ (M. Welker); „Kirchengemeinschaft. Zur Verdeutlichung eines Begriffs“ (E. Lessing); „Kirche und Wertevermittlung. Eine empirische Perspektive“ (D. Stoodt); „Kirche in der Industriegesellschaft. Eine Skizze von Problem- und Aufgabenstellungen“ (H.-M. Linnemann); „Die empirisch-kritische Perspektive. Ein Beitrag zum Paradigmenwechsel in der Praktischen Theologie“ (R. Riess).

Abgeschlossen wird die Festschrift durch die Bibliographie K.-W. Dahm sowie durch ein nützliches Literaturverzeichnis. Ein gutes Arbeitsbuch, dem man immer wieder gern Anregungen entnehmen wird.

K.-F. W.

Kirchengeschichte

„**Luthers Wirkung.**“ Festschrift für Martin Brecht zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Wolf-Dieter Hauschild, Wilhelm H. Neuser und Christian Peters, Calwer Verlag, Stuttgart, 1992, 302 S., geb., 98,- DM;

„**Standfester Glaube.**“ Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters. Hrsg. von Heiner Faulenbach (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 100), Rheinland-Verlag, Köln, in Kommission bei Dr. Rudolf Habelt, Bonn, 1991, IX, 490 S., kt., 45,- DM;

„**Ecclesia Monasteriensis.**“ Beiträge zur Kirchengeschichte und religiösen Volkskunde Westfalens. Festschrift für Alois Schröer zum 85. Geburtstag dargeboten von Kollegen, Freunden und Schülern. Im Auftrag des Instituts für religiöse Volkskunde hrsg. von Reimund Haas (Geschichte und Kultur. Schriften aus dem Bistumsarchiv Münster, Bd. 7), Verlag Regensburg, Münster, 1992, 435 S., kt., 48,- DM.

Es liegen drei Festschriften für Kirchenhistoriker vor, die in Münster tätig sind oder waren.

Martin Brecht, der bedeutende Luther-Forscher und Vf. einer dreibändigen Luther-Biographie, erhält eine Festschrift, deren Thematik sich auf sein Hauptarbeitsgebiet bezieht. Brecht ist Schwabe;

deshalb sind zahlreiche Gratulanten aus Württemberg mit Beiträgen vertreten. Etliche Aufsätze beschäftigen sich mit Luthers Verhältnis zu einzelnen Personen – z. B. mit Melancthon, Bugenhagen (W.-D. Hauschild), Sebastian Franck, Johannes Brenz, Spener (K. Aland), Oetinger und Philipp Matthäus Hahn. G. G. Krodel schreibt über die Anfänge der lutherischen Landeskirche, Chr. Peters über „Luthers Einfluß auf die frühreformatorische städtische Predigt“ am Beispiel des Ulmer Kaplans Johann Diepold, R. Stupperich über „Luthers Einfluß auf die Reformation in Westfalen“, R. C. Walton über Luther und England im 16. und 17. Jahrhundert. Ein breites Spektrum mit z. T. neuen Forschungsergebnissen.

J. F. Gerhard Goeters, von 1967 bis 1970 Kirchenhistoriker in Münster, lehrt seit 1970 in Bonn; er arbeitet seit längerem über Fragen der evangelischen Union. Die Zeit, mit der sich die Aufsätze beschäftigen, reicht von der frühen fränkischen Geschichte bis zur kirchlichen Zeitgeschichte. Ich nenne einige Aufsätze: „Die Reformation und die Einheit Europas – Die konfessionellen Identitäten als Wegbereiter von Partikularstaatlichkeit“ (G. Schilling), „Lutherischer und reformierter Pietismus in ihren Anfängen“ (J. Wallmann), „Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817“ (W. H. Neuser), „Kirchenpolitik als Wissenschaft. Eine Erinnerung an Wilhelm Kahl (1849–1932)“ (E. Lessing). Etliche Beiträge behandeln rheinische und reformierte Kirchengeschichte (auch reformierten Kirchenbau) sowie den Kirchenkampf.

Der katholische Theologe Alois Schröer lehrte u. a. Kirchengeschichte des westfälischen Raumes in Münster; bekannt ist seine sechsbändige Kirchengeschichte Westfalens bis 1648. Die Festschrift enthält Beiträge über ein Jahrtausend – vom 11. Jahrhundert bis heute. Ich nenne einige Stichworte: Bernhard II. zur Lippe; Kirchenbauten im Dombereich Münster; Reliquien und Patrozinien in Nottuln; Kirchweihfeste und Prozessionen in Vechta; Wallfahrten; Neuordnung der Bistümer in Preußen 1929/30; Kirchenkampf; Katholizismus im Umbruch. Zahlreich sind die Beiträge zur Frömmigkeitsgeschichte und religiösen Volkskunde.

Die Festschriften enthalten jeweils die Bibliographie des Jubilars sowie ein Personen- und Ortsverzeichnis.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2